

# **Mandanteninformation**

**Aktuelle Informationen zu energierechtlichen  
Entwicklungen**

**2. Halbjahr 2020**



## Inhaltsverzeichnis

I.	Festlegungen der Bundesnetzagentur und der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz zu § 6b EnWG	3
1.	Energiespezifische Dienstleistungen als Abgrenzungsproblem	3
2.	Vorsicht bei Verpachtungsmodellen	5
3.	Zusätzliche Angaben und erweiterte Angabepflichten	6
4.	Anwendungszeitraum und Frist zur Übermittlung des Prüfungsberichtes	9
5.	Konsequenzen in der Praxis	10
6.	Resümee	12
II.	Marktstammdatenregister - Auswirkungen der Nichtregistrierung der Erstinbetriebnahme auf die Fälligkeit von Förderansprüchen	13
III.	Einführung eines Messkonzeptes zur Verminderung der EEG-Umlage	16

## **I. Festlegungen der Bundesnetzagentur und der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz zu § 6b EnWG**

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 25. November 2019 Festlegungen beschlossen, die in der Zukunft neben den eigentlichen Netzbetreibern auch eine wesentliche Bedeutung für weitere Unternehmen innerhalb von Unternehmensgruppen haben werden. Dies betrifft die Bereiche

- Elektrizitätsübertragung und -verteilung,
- Gasfernleitung, -verteilung, -speicherung,
- Betrieb von LNG-Anlagen.

Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz hat in ihren Zuständigkeitsbereich dazu am 2. Februar 2020 eigene Festlegungsverfahren eingeleitet, die sich an den Vorgaben der Bundesnetzagentur orientieren. Gegenüber den Adressaten wirksame Festlegungen hat die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz jedoch nicht getroffen, da die dafür vorgesehenen Veröffentlichungen im Staatsanzeiger nicht erfolgten.

Die nachfolgenden Ausführungen sind daher für Adressaten, die in den Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer fallen erst ab dem Jahresabschluss 2021 zu beachten, da die Regulierungskammer eine Veröffentlichung in der ersten Jahreshälfte 2021 beabsichtigt. Für die Gasnetzbetreiber ist 2020 das Basisjahr der nächsten Regulierungsperiode. Die Sichtweise der Festlegung der Bundesnetzagentur und die geforderten zusätzlichen Angaben werden den Gasnetzbetreibern dennoch im Wege der Kostenprüfung auferlegt.

In der Festlegung der BNetzA (Festlegungsentwürfen der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz) haben sich die Regulierungsbehörden sehr ausführlich mit den mittelbaren oder unmittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen befasst. Aus den nachstehenden Ausführungen wird u. a. ersichtlich, dass der Adressatenkreis der betroffenen Unternehmen aufgrund der sehr weiten Begriffsdefinition ausgeweitet wird und einigen Unternehmen weitere Pflichten auferlegt werden.

### **1. Energiespezifische Dienstleistungen als Abgrenzungsproblem**

Bereits der Gesetzgeber hat sich im Energiewirtschaftsgesetz mit energiespezifischen Dienstleistungen befasst und sieht für diesen Bereich eine buchhalterische Entflechtung vor. Zu beachten ist jedoch, dass die Bundesnetzagentur sich in der Konsultationsfassung sehr intensiv mit dem Thema energiespezifische Dienstleistungen befasst und den Anwendungsbereich insgesamt ausweitete.

Zahlreiche Stellungnahmen haben jedoch die Grenzen der Vorgehensweise der Bundesnetzagentur aufgezeigt.

In **Tenorziffer 1** der Festlegungen stellen die Beschlusskammern nunmehr ausschließlich auf die Formulierung des Gesetzes in § 6b Abs. 1 EnWG ab. Verpflichtet sind demnach

- a) rechtlich selbstständige Netzbetreiber und
- b) verbundene, vertikal integrierte Unternehmen (**viEVU**), die Tätigkeiten der Elektrizitätsverteilung oder -übertragung bzw. der Gasverteilung oder -fernleitung ausüben.

Hierunter fallen Unternehmen in einem viEVU, die gegenüber einem verbundenen Netzbetreiber energiespezifische Dienstleistungen erbringen oder als Verpächter tätig sind. Dies kann auch das Konzernmutterunternehmen oder eine konzerninterne Dienstleistungsgesellschaft sein. Hierbei ist es irrelevant, ob die Verpachtung/Dienstleistung unmittelbar oder vermittelt über weitere, verbundene Unternehmen letztlich an den Netzbetreiber erfolgt. Bei einer solchen Verkettung etwa von Dienstleistungsbeziehungen sind alle betroffenen Unternehmen im viEVU nach der Festlegung verpflichtet.

Anknüpfungspunkt ist immer das verbundene Unternehmen. Dienstleistungen für echte Dritte, mit denen keine Verbundenheit besteht, sind nicht in der Tätigkeit „Netzbetrieb“ zu führen. Insofern erfolgt eine von der konsultierten Fassung abweichende Regelung.

So fallen künftig auch Unternehmen, die lediglich mittelbar oder unmittelbar energie-spezifische Dienstleistungen innerhalb der betroffenen Unternehmensgruppen erbringen, ebenfalls in den Regelungsbereich dieser Festlegung und müssen entsprechende Tätigkeitsabschlüsse (z. B. für Elektrizitätsverteilung oder Gasverteilung) aufstellen.

Insbesondere bei der Abgrenzung der mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen besteht eine Vielzahl von praktischen Abgrenzungsproblemen. Entgegen der Konsultationsfassung wird von einer verbindlichen Definition im Tenor nach der Kritik in den Stellungnahmen abgesehen. Der Begriff der mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen sei nach Festlegung der BNetzA weiterhin weit auszulegen, so dass auch die Verbrauchsabrechnung oder IT-Dienstleistungen hierunter fielen, soweit diese speziell für die Energiewirtschaft angeboten werden und es sich nicht um eine Standardanwendung handele. Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz verweist auf die Verordnungsbegründung zur StromNEV und stellt klar, der Begriff der Dienstleistung beschränkt sich nicht auf die mittelbaren und unmittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen im Sinne von § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG, sondern erfasst auch – gerade im sogenannten Shared-Services-Bereich – häufig anzutreffende nicht energiespezifische Dienstleistungen.

**Beispiel:** Bei der praktischen Anwendung würde dies dazu führen, dass nicht nur die „klassischen“ Dienstleistungen (wie z. B. die Netzaufrechnung), sondern auch die auf eine Konzernmutter ausgelagerten Aufgaben wie

- Rechnungswesen,
- Controlling,
- IT-Dienstleistungen

und im Falle der Gestellung des Geschäftsführers auch die Geschäftsführung als mittelbare energiespezifische Dienstleistungen zu qualifizieren wären, wenn die Konzernmutter für keine anderen Gesellschaften die genannten Dienstleistungen erbringt.

**Hinweis:** Für die Praxis bedeutet das, dass z. B. eine Kommunalholding, die kaufmännische Dienstleistungen für eine Netzgesellschaft (Verteilnetzbetreiber) ausführt, mittelbare energiespezifische Dienstleistungen erbringen würde und somit eine Kontentrennung nach den Vorgaben des § 6b EnWG beachten sowie einen Tätigkeitsabschluss für den Bereich Elektrizitätsverteilung und/oder Gasverteilung aufstellen müsste.

## **2. Vorsicht bei Verpachtungsmodellen**

Zu beachten ist, dass auch die wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts an Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen, Gasspeichern oder LNG-Anlagen zu den Katalogtätigkeiten des § 6b EnWG gehört (vgl. § 6b Abs. 3 Satz 2 EnWG). Demnach spielt es keine Rolle, ob ein Strom- oder Gasnetz durch die Gesellschaft selbst bewirtschaftet wird oder dieses an eine andere Gesellschaft verpachtet ist. Entscheidend ist lediglich das Abgrenzungskriterium mittelbare oder unmittelbare energiespezifische Dienstleistung. Werden derartige Dienstleistungen innerhalb einer Gruppe erbracht, muss die erbringende Gesellschaft die Kontentrennung nach § 6b EnWG beachten und einen Tätigkeitsabschluss für die jeweilige Tätigkeit aufstellen.

### **3. Zusätzliche Angaben und erweiterte Angabepflichten**

Die Festlegungsentwürfe sehen zusätzliche Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern vor.

Nach **Tenziffer 4** ist die Einführung zusätzlicher Anlagen vorgesehen. Dazu gehören

1. eine Übersicht von verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung/-verteilung bzw. Gasfernleitung/-verteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen,
2. ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereiches Gasverteilung/Elektrizitätsverteilung,
3. Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung/Elektrizitätsverteilung
4. Anlagengitter der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Elektrizitätsverteilung
5. Rückstellungsspiegel,
6. Angaben zu Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung/Elektrizitätsverteilung

Das verpflichtete Unternehmen kann die Angaben und Erläuterungen in einer Anlage zusammenstellen. Abweichend können die Angaben zu Tenziffer 4.2 direkt in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses Gasverteilung bzw. Elektrizitätsverteilung und die Angaben zu Tenziffer 4.4 direkt in das Anlagengitter des Tätigkeitsabschlusses Gasverteilung bzw. Elektrizitätsverteilung aufgenommen werden.

In der Übersicht nach **Tenziffer 4.1** sind tabellarisch die mit dem Unternehmen **verbundenen**, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift darzustellen und die Aufwendungen betragsmäßig auszuweisen. Sollte dies bei Ihnen zutreffen, so sollten Sie zur Klärung der ladungsfähigen Anschrift Einblick in das Handelsregister nehmen.

Die Angaben nach **Tenziffer 4.2** erstrecken sich sowohl auf die Bilanz- und GuV-Gliederung. Die Bilanz- und GuV-Gliederung ist um eine Vielzahl von **Davon-Vermerken** zu erweitern, die sich überwiegend auf diverse Umlagearten und bei der letzten Kostenprüfung abgefragten Sachverhalte beziehen. Für den Kapitalausgleichsposten wird der Ausweis zwingend vorgeschrieben. Mögliche Saldierungen von Forderungen und Verbindlichkeiten wären für den Tätigkeitsabschluss aufzuheben und „entkonsolidiert“ in den entsprechenden Posten in der Bilanz darzustellen.

Nach der geplanten Festlegung sind Forderungen und Verbindlichkeiten in der Höhe auszuweisen, die sich **vor einer Saldierung** der entsprechenden Bilanzposten mit einem anderen Bilanzposten ergeben würde. Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz stellt – wie auch die Bundesnetzagentur mit ihren Beschlusskammern – klar, dass hiermit Saldierungsvorgänge erfasst sind, die entgegen des grundsätzlichen Verrechnungsverbots nach § 246 Abs. 2 HGB vorgenommen werden, also insbesondere die **Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Fall einer Aufrechnungslage** sowie die **Saldierung von Forderungen aus dem abgegrenzten Verbrauch mit Verbindlichkeiten aufgrund den bereits entrichteten Abschlagszahlungen der Kunden**.

Die Darstellung der Umlagen als „Davon-Vermerke“ in den Umsatzerlösen und Materialaufwendungen ist unter dem Regime der Kostenprüfung grundsätzlich sinnvoll. Schwierig umsetzbar erachten wir die „Davon-Vermerke“ zu den Umlagen in den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Lieferanten. Die Lieferanten erhalten Rechnungen, in denen sowohl die Netzentgelte als auch die Umlagen im Netzbereich enthalten sind, so dass ein getrennter Ausweis von diesen Anteilen an den Forderungen nur automatisiert durch die Abrechnungssysteme möglich ist. Der Umstellungsaufwand für die Abrechnungssysteme muss daher in angemessener Weise durch die Erlösobergrenzen der Netzbetreiber refinanziert werden.

Die Davon-Vermerke werden jedoch auch bei den Bilanzpositionen „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ nach darin enthaltenen Umlagesachverhalten gefordert; nach Einschätzung der Bundesnetzagentur und der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz sollte eine Aufteilung dieser Position in Umlagesachverhalte zumindest per Schlüsselung möglich sein. Eine solche Untergliederung ist nicht möglich, da liquide Mittel von ihrer Natur aus nicht zuordbar sind. Lediglich bei getrennter Kontenführung und Kassenführung (z. B. der Übertragungsnetzbetreiber für EEG) ist ein Davon-Vermerk möglich. Für die Netzbetreiber wäre dies für alle Umlagesachverhalte nur prüffähig möglich, wenn von Anfang an eine Separierung der Zahlungsströme stattgefunden hätte. Die Entwicklung dazu bleibt abzuwarten.

Nach der Konsultationsfassung haben die Bundesnetzagentur und die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz die Angaben zum **Schuldbeitritt** gemäß **Tenorziffer 4.3** präzisiert. Mit der Regelung soll ein transparenter fortlaufender Ausweis entsprechender Geschäftsvorfälle ermöglicht werden, die erhebliche Auswirkungen auf das Abzugskapital nach § 7 Abs. 2 StromNEV haben können. Darunter fallen beispielsweise Schuldbeitritte und Schuldübernahmen mit Bezug zu Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen sowie Sachverhalte, bei denen eine Schuldrückstellung gegenüber einem bestimmten Netzkunden aufgrund überzahlter Netzentgelte übernommen wird. Bitte analysieren Sie, ob in ihrem Unternehmen derartige Schuldbeitritte vorliegen. Für zahlreiche Netzbetreiber dürfte dieser Aspekt jedoch kaum von Bedeutung sein.

Die Vorgabe der **Tenziffer 4.4** verpflichtet zur Aufstellung eines **Anlagengitters** des Tätigkeitsbereichs „Gasverteilung“ bzw. „Elektrizitätsverteilung“ entsprechend § 284 Abs. 3 HGB. Da seit Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) die Tätigkeitsabschlüsse nicht mehr um ein Anlagengitter zu ergänzen sind, gehen wir davon aus, dass diese Angaben nun außerhalb des Tätigkeitsabschlusses vorzunehmen und als Anlage in den Prüfungsbericht aufzunehmen sind.

Entgegen der Konsultationsfassung verzichten die Bundesnetzagentur und die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz auf eine Aufgliederung des Anlagengitters nach Anschaffungsjahren und nach den Anlagengruppen der Anlage 1 zur StromNEV bzw. GasNEV sowie auf den gesonderten Ausweis aktivisch abgesetzter Ertragszuschüsse. Eine Abstimmung der kalkulatorischen und der handelsbilanziellen Ansätze wäre wegen unterschiedlicher Nutzungsdauern, der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter und der Bewertung bei Netzübernahmen zu Kaufpreisen ohnehin kaum machbar gewesen. Die Abkehr von den Anforderungen der Konsultationsfassung ist nach unserer Einschätzung zu begrüßen und stellt eine enorme Erleichterung dar, da ansonsten riesige Datenmengen abgefragt worden wären.

Nach **Tenziffer 4.5** sind im **Rückstellungsspiegel** Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand je Rückstellung anzugeben. Wengleich die Regulierungskammern zunächst lediglich eine Gliederungstiefe nach § 266 HGB (Pensionsrückstellungen, Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen) erwarten, lässt sich dieser derartig aggregierte Rückstellungsspiegel nur entwickeln, wenn jeder einzelne Sachverhalt (Rückstellungen für Urlaub, Altersteilzeit, Jahresabschlussprüfung, Steuerberatung, etc.), für den eine Rückstellung gebildet wurde, gesondert entwickelt wird. Handelsrechtlich sind lediglich die sonstigen Rückstellungen nach § 285 Nr. 12 HGB zu erläutern. Damit kommt bei der Erstellung ein Zusatzaufwand auf den Netzbetreiber zu. Zu beachten ist ebenfalls, dass die Darstellung eines Rückstellungsspiegels insbesondere Probleme verursacht, wenn Rückstellungen nicht direkt zugeordnet werden können, sondern zu schlüsseln sind. Hat sich der Schlüssel zwischen dem Jahr der Zuführung der Rückstellung und dem Jahr der Inanspruchnahme bzw. Auflösung verändert (z. B. Verhältnis zum Umsatz), geht der Rückstellungsspiegel nicht auf.

Pflichten aus **Gewinnabführungsverträgen** stellen Verbindlichkeiten im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 1 und S. 2 Nr. 5 StromNEV dar (vgl. BGH, Beschluss vom 29.01.2019, EnVR 63/17, Rn. 28). Nach **Tenziffer 4.6** hat der Verpflichtete dazu Angaben sowohl für das Gesamtunternehmen als auch für die Tätigkeitsbereiche Elektrizitätsverteilung/Gasverteilung zu machen.



Die Anlagengitter müssen auch bestimmte Angaben zu den Anlagegruppen gem. Anlage 1 zur StromNEV enthalten. Zusätzlich zum Rückstellungsspiegel müssen je Rückstellung die Bilanz- und GuV-Posten genannt werden, in welchen diese verbucht wurden.

Des Weiteren sind erweiterte Angabepflichten vorgesehen. Diese erstrecken sich sowohl auf die Bilanz- und GuV-Gliederung als auch auf ergänzende Angaben zum Tätigkeitsabschluss. Folgende Punkte sind dabei hervorzuheben:

- Die Bilanz- und GuV-Gliederung ist um eine Vielzahl von Davon-Vermerken zu erweitern, die sich überwiegend auf diverse Umlagearten beziehen.
- Für den Kapitalausgleichsposten wird der Ausweis vorgeschrieben.
- Mögliche Saldierungen von Forderungen und Verbindlichkeiten wären für den Tätigkeitsabschluss aufzuheben und „entkonsolidiert“ in den entsprechenden Posten in der Bilanz darzustellen.
- In den Erläuterungsteil sind Angaben zum Schuldbeitritt oder zur Schuldübernahme aufzunehmen.

#### **4. Anwendungszeitraum und Frist zur Übermittlung des Prüfungsberichtes**

Gemäß **Ziffer 6 des Tenors** ist die Festlegung für die Jahresabschlüsse mit einem Bilanz-stichtag ab dem 30.09.2020 (für die Zuständigkeit der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz 30.09.2021) anzuwenden. Die Bundesnetzagentur sah darin für den Adressaten der Festlegung eine angemessene Vorlaufzeit. Zum Zeitrahmen möchten wir darauf hinweisen, dass das Geschäftsjahr 2020 buchhalterisch bereits am 01.01.2020 beginnt und nicht erst mit Jahresabschluss (z. B. zum 31.12.2020). Technische Voraussetzungen in Kostenrechnung und Finanzbuchhaltung zur Umsetzung der Vorgaben verlangen größere Vorbereitungszeiten/Umstellungszeiten als von der Bundesnetzagentur aktuell den Adressaten eingeräumt wird. Von der Veröffentlichung der Festlegung bis zum Beginn der Umsetzung ab dem 01.01.2020 verblieben somit nur wenige Wochen. Ohne Anpassungen der IT-Systeme und Abrechnungsprogramme werden die zusätzlichen Angaben oft nur mühsam manuell zu ermitteln sein.

Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz beabsichtigt erst die Festlegung mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2021. Damit haben die Adressaten in deren Zuständigkeitsbereich zwar Zeit gewonnen. Erleichterungen bei der Ermittlung der zusätzlichen Angaben sind jedoch nur zu erwarten, wenn die Umstellung der IT-Systeme und Abrechnungsprogramme abgeschlossen ist, so dass sie zum 01.01.2021 reibungslos laufen. Ansonsten sollte sich der Adressat rechtzeitig mit der Ermittlung befassen.

Nach dem Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur mit einer Übermittlungsfrist (= sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres) für die Prüfungsberichte haben die Regulierungsbehörden nach Tenorziffer 7 nun vorgesehen, dass die Adressaten den Prüfungsbericht unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses einzureichen haben, spätestens jedoch bis zum Ablauf von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bei der Frist für die Übermittlung des Prüfungsberichts ist zu beachten, dass dieser erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Organ (i. d. R. der Gesellschafterversammlung, Stadt- bzw. Gemeinderat) an die zuständige Regulierungsbehörde weitergereicht werden. Nach § 42a Abs. 2 GmbHG haben die Gesellschafter einer GmbH für die Feststellung des Jahresabschlusses grundsätzlich Zeit bis zum Ablauf der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres. Stellt bei einer Aktiengesellschaft die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, gilt die gleiche Frist von acht Monaten nach § 175 Abs. 1 und 3 AktG. Außerdem zeigt die Praxis, dass die Feststellung des Jahresabschlusses häufig nicht innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgt.

Wenngleich die Regulierungsbehörden die Frist für die Übermittlung der Prüfungsberichte etwas verlängert haben, so dürfte der Zeitrahmen zur Bewältigung aller damit erforderlichen Aufgaben für viele Unternehmen sehr ambitioniert sein.

## **5. Konsequenzen in der Praxis**

Die geforderten zusätzlichen Anlagen und die erweiterten Angabepflichten bringen sowohl für die Erstellung als auch die anschließende Abschlussprüfung zusätzliche Herausforderungen und Mehraufwand mit sich. Für den Ersteller stellt sich hier die Frage der Datenerhebung und Datenqualität. Außerdem muss sich der Ersteller mit der Frage befassen, wie die derzeit für einige Angaben vorgesehenen Wahlrechte ausgeübt werden sollen. So können einige der geforderten Angaben wahlweise außerhalb des eigentlichen offenzulegenden Tätigkeitsabschlusses in einer gesonderten Anlage dargestellt werden. Sofern ein Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch machen sollte, die weitere Untergliederung dieser umfangreichen zusätzlichen Angaben unmittelbar im Tätigkeitsabschluss vorzunehmen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese nicht die Klarheit und Übersichtlichkeit des Abschlusses beeinträchtigen. Zudem wären diese Zusatzinformationen dann auch zu veröffentlichen.

Für die Unternehmen ergeben sich zahlreiche Handlungserfordernisse. Unternehmen, die energiespezifische Dienstleistungen erbringen, sollten daher

- zunächst prüfen, ob sie zum Adressatenkreis der geplanten Festlegung zählen,
- dann den Umsetzungsgrad ihrer buchhalterischen Entflechtung analysieren sowie
- Änderungen im Rechnungswesen vorbereiten und ggf. IT-seitig implementieren.

Die geplante Festlegung eröffnet auch Chancen für die anstehenden Kostenprüfungen. Regulatorisch optimiert aufgestellte Unternehmen, die ein hohes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit zeigen, liefern eine starke Belastbarkeit der Kostenstruktur und stützen die Argumentation hinsichtlich Angemessenheit von (Betriebsführungs-) Entgelten. Daher sollten Adressaten der Festlegung einen aktiven Austausch über die Neugestaltung und Abrechnung der Dienstleistungs- und Pachtbeziehungen suchen.

Für alle betroffenen Unternehmen und speziell für jene, die noch keine separaten Konten führen, ergeben sich daher zahlreiche Umsetzungsfragen. Unter anderem gilt es, die Umsetzung der buchhalterischen Entflechtung unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen aus der Festlegung auf den Prüfstand zu stellen, anzupassen und ggf. zu erweitern. Dies umfasst insbesondere folgenden Aufgabenstellungen:

- Einrichtung der Kostenzuordnungs- und Kostenverteilungssystematik, z. B.
  - Direktzuordnung von Kosten oder Anteil an Gemeinkosten?
  - Einstufiges oder mehrstufiges Konzept zur Gemeinkostenverteilung?
  - Ausgestaltung von Umlagen und von konzerninternen Leistungsverrechnungen?
  - Festlegung der Kontierungselemente (Kostenstellen, Kostenträger, Konten).
- Erstellung eines Tätigkeitsabschlusses inkl. Anlagen und Bericht
  - Umsetzung im ERP-System oder Excel-Lösung?
  - Regulatorische Optimierung der Kostenzuordnungs- und Kostenverteilungssystematik.
  - Analyse und Optimierung der Kapitalstruktur.
- Prüfung der Belastbarkeit und Plausibilität bestehender Kostenzuordnungen und -verteilungen.
- Identifizierung bestehender Zuordnungs- und Argumentationsspielräume.
- Aufdeckung bestehender Schwachstellen und Argumentationslücken.

Es bleibt zwar insgesamt abzuwarten, in welchem Umfang die Festlegungen tatsächlich umgesetzt werden und wie die Landesregulierungsbehörden darauf reagieren werden. Dennoch kann bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass sich sowohl aus Erstellungs- als auch Prüfungssicht sowie aus regulatorischer Sicht vielfältige Handlungsbedarfe ergeben.

Aufgrund der o. g. Problematik bei der Abgrenzung der mittelbaren und unmittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen müssen die Adressaten ihre Leistungsbeziehungen innerhalb der Gruppe frühzeitig durchleuchten, um mögliche kritische Konstellationen zu identifizieren und ggf. Anpassungen in der Organisation und den Prozessen vornehmen zu können.

Die Unternehmen müssen sich außerdem **frühzeitig mit möglichen Problemen bei der Datenerhebung für die zusätzlichen Anlagen und erweiterten Angabepflichten befassen** und die Prozesse und ggf. auch Systeme an die Anforderungen anpassen.

Da die Regulierungsbehörde stellenweise Wahlmöglichkeiten bei der Darstellung im eigentlichen Tätigkeitsabschluss oder in einer gesonderten Anlage einräumt, sollten dazu zeitnah Überlegungen angestellt werden, da diese sich ebenfalls auf den Erstellungsprozess auswirken.

Grundsätzlich kann dem Adressaten nur empfohlen werden, frühzeitig mit der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Tätigkeitsabschlüsse und der weiteren Angaben entsprechend der Festlegungen zu beginnen.

## **6. Resümee**

Vor dem Hintergrund der Aufgaben der Bundesnetzagentur ist das Anliegen nach zusätzlichen Informationen und nach einem einheitlichen Vorgehen der Netzbetreiber im Hinblick auf die Tätigkeitsabschlüsse nachvollziehbar. Die Bundesnetzagentur kann zwar grundsätzlich zusätzliche Informationen von den Unternehmen im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung von Erlösobergrenzen verlangen (u. a. § 29 StromNEV).

Durch die Umsetzung der geplanten Festlegung wird u. E. die Jahresabschlussprüfung – auch wenn diese nach § 6b Abs. 5 EnWG zu erweitern ist – mit Aufgaben einer Kostenprüfung im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung von Erlösobergrenzen überfrachtet, die nichts mehr mit dem Ziel der eigentlichen Jahresabschlussprüfung gemein haben. Auch die Adressaten der eigentlichen Jahresabschlussprüfung (u. a. Gesellschafter, Aufsichtsgremien, Investoren) verfolgen andere Interessen als die Bundesnetzagentur.

Der Konsultationsprozess bei der Bundesnetzagentur ist abgeschlossen. Dennoch bleibt abzuwarten, ob sich im weiteren Zeitablauf hinsichtlich der Festlegungen noch Änderungsbedarf ergibt.

## **II. Marktstammdatenregister - Auswirkungen der Nichtregistrierung der Erstinbetriebnahme auf die Fälligkeit von Förderansprüchen**

Laut Angaben der Bundesnetzagentur steht die Registrierung von mehr als 500.000 Bestandsanlagen bis zum 31. Januar 2021 noch aus. Wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen Verpflichtungen mit einem erstmaligen Hinweis an Betreiber von Bestandsanlagen nach der dem Register zugrundeliegenden Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) nachgekommen ist, liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Registrierungspflicht allein bei den betreffenden Marktakteuren.

Bei Nicht-Registrierung von Anlagen im Anlagenregister bzw. im Marktstammdatenregister sind die Rechtsfolgen zur Förderhöhe zu beachten. Das EEG 2014 und das EEG 2017 hat die Nichtregistrierung der Inbetriebnahme einer neuen EEG-Anlage im Anlagenregister bzw. Marktstammdatenregister durch § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 sanktioniert.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 wird die Förderung der EEG-Anlage reduziert, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register (AnlReg bzw. MaStR) übermittelt haben.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 wurde die Förderung der EEG-Anlage reduziert, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der AnlRegV übermittelt haben. Die Nichtregistrierung einer nach dem EEG förderfähigen Anlage mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 bewirkte dementsprechend eine Reduzierung des anzulegenden Wertes auf null, wobei über § 100 Abs. 1 Satz 6 bis 8 EEG 2017 die abgemilderte Sanktion nach § 52 Abs. 3 EEG 2017 (Reduzierung um 20 %) mit Rückwirkung auch für ab dem 1. August 2014 eingespeiste Strommengen anzuwenden war.

In der Literatur ist weiterhin umstritten, ob die Reduzierung der Förderung auf 80 % anstelle einer Reduzierung auf null nur ab der Vornahme der Kalenderjahresmeldung für die Zukunft wirkt, oder auch rückwirkend für die Vergangenheit. Die Clearingstelle EEG/KWKG hat dazu das Hinweisverfahren 2018/4 eingeleitet mit dem Ergebnis, dass die Rechtsfolge von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 (Verringerung des anzulegenden Wertes um 20 % bereits rückwirkend) ab dem Tag des die Registrierungspflicht auslösenden Ereignisses und somit auch für das Jahr der Inbetriebnahme eintritt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Kalenderjahresmeldung fristgemäß spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres gemäß § 71 Nr. 1 EEG 2017 erfolgt ist.

Neben den Rechtsfolgen zur Förderhöhe bei Nicht-Registrierung von Anlagen im Anlagenregister bzw. im Marktstammdatenregister ist außerdem die Fälligkeitsverschiebung des Förderanspruchs nach § 23 MaStRV zu beachten. § 23 MaStRV legt dazu fest:

- dass Ansprüche auf Zahlungen nach dem **EEG** (Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien) sowie Ansprüche auf Zuschlagzahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem **KWK-Gesetz** erst fällig werden, wenn die Betreiber die Einheiten registriert haben, oder, bei KWK-Anlagen, die Wiederaufnahme des Betriebs nach ihrer Modernisierung registriert haben; dies gilt entsprechend für Abschlagszahlungen auf diese Zahlungen (§ 23 Abs. 1 MaStRV), *und*
- dass Ansprüche auf Zahlungen für Strom aus **Solaranlagen** nach dem EEG darüber hinaus nur fällig werden, wenn die Betreiber gemäß § 18 Abs. 5 MaStRV bei der Registrierung angegeben haben, dass sie **Zahlungen nach dem EEG** für den in der Anlage erzeugten Strom erhalten wollen; auch dies gilt entsprechend für Abschlagszahlungen auf diese Zahlungen (§ 23 Abs. 2 MaStRV).<sup>1</sup>

§ 23 Abs. 3 MaStRV stellt gleichzeitig klar, dass die Sanktionen nach § 52 EEG 2017 bzw. § 13a KWKG 2016 von einem eventuellen Fälligkeitsaufschub nach § 23 Abs. 1 oder 2 MaStRV unberührt bleiben.

Mit rechtzeitiger Vornahme der Kalenderjahresmeldung zum 28. Februar des Folgejahres ergibt sich nach Auffassung der Clearingstelle (2018/4) ein Anspruch auf Förderung von 80 %. Dieser Anspruch entsteht zwar bereits mit Vornahme der Kalenderjahresmeldung, wird nach § 23 MaStRV aber erst nachträglich mit Vornahme der Anmeldung im Register für den Netzbetreiber zur Zahlung fällig. Die Begründung des Referentenentwurfs zu § 23 führt dazu aus, dass an die Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen, die nicht als in Betrieb genommen im Marktstammdatenregister registriert sind, **keine Zahlungen geleistet werden dürfen; auch Abschläge werden nicht fällig**. Dabei gehen die Zahlungen nicht verloren, nur wird ihre Auszahlung verschoben: Die Zahlungen müssen vom Netzbetreiber erst ausgezahlt werden, sobald die Registrierung nachgeholt worden ist und keine andere Norm dem entgegensteht. Hierdurch werden die mitunter existenziellen Zahlungsausfälle der Einheitenbetreiber vermieden.

---

<sup>1</sup> Die Registrierungspflicht der Inanspruchnahme einer EEG-Förderung wurde allerdings durch Art. 9 Nr. 4 a) des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude“ (verabschiedet am 03.07.2020) für dann neu in Betrieb genommene Solaranlagen gestrichen.

Die Hemmung, die neben die Sanktionen des § 52 EEG und der §§ 7 Absatz 8, § 13a KWKG tritt und diese sinnvoll ergänzt, lässt sowohl Einheiten- als auch Netzbetreiber die Registrierung überwachen und gegebenenfalls schnellstmöglich nachholen.

Die MaStRV in der Fassung vom 21. November 2018 bestimmt nun (§ 25 Abs. 6 MaStRV), dass die Aussetzung der Fälligkeit der Förderung gemäß § 23 Abs. 1 MaStRV auf Einheiten, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden, bis zum Ablauf von 24 Monaten nach dem Start des Webportals (= 31. Januar 2019) nicht anzuwenden ist. Für diese Einheiten bzw. Anlagen wird daher bis zum 1. Februar 2021 die Fälligkeit der Förderung nicht ausgesetzt, wenn sie innerhalb dieser Zeitdauer nicht registriert worden sind. Die Vergütungsansprüche für das Jahr 2020 können folglich unter Beachtung der Sanktionsvorschriften an Anlagenbetreiber mit Inbetriebnahme vor dem 1. Juli 2017 ausgezahlt werden

Diese Anlagenbetreiber haben jedoch auch für das Jahr 2021 einen Anspruch auf Vergütungen und Abschlagszahlungen. **Sollten diese Anlagenbetreiber nach dem 1. Februar 2021 im Marktstammdatenregister nicht registriert sein, sollte der Netzbetreiber bei Beachtung seiner Informationspflicht nach § 25 Abs. 4 Satz 1 MaStRV die Auszahlung aussetzen.**

Die **Informationspflicht** nach § 25 Abs. 4 Satz 1 MaStRV regelt, dass Netzbetreiber Betreiber von EEG-Anlagen und KWK-Anlagen, die

- an das Netz angeschlossen sind,
- vor dem Start des Web-Portals in Betrieb genommen wurden,
- Zahlungen nach dem EEG bzw. KWKG erhalten oder erhalten haben und
- noch nicht im Marktstammdatenregister registriert sind,

**schriftlich darüber informieren müssen, dass die Anlagenbetreiber sich und ihre Einheiten und Anlagen im Marktstammdatenregister registrieren müssen.** Dabei haben die Netzbetreiber auf die Rechtsfolgen nach § 23 Abs. 1 MaStRV hinzuweisen.

Bei nicht oder nicht termingerecht erfolgter Information kann der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber Schadenersatzansprüche haben. Dies hatte die Clearingstelle EEG/KWKG für die Informationspflicht nach § 16 Abs. 3 AnlRegV so in ihrer Entscheidung im Verfahren 2018/9 festgestellt.

### **III. Einführung eines Messkonzeptes zur Verminderung der EEG-Umlage**

Der Gesetzgeber hat Ende 2018 durch das „Energiesammelgesetz“ eine Anpassung beim Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vorgenommen und den Themenkomplex „Messen und Schätzen“ neu geregelt. Für in der Vergangenheit (vor 2018) nicht rechtskonform abgegrenzte Weiterleitungsmengen können hohe Nachzahlungen der EEG-Umlage drohen. Zudem kann bei Weiterleitungskonstellationen ab 2020 für die gesamte Strommenge die volle EEG-Umlage verlangt werden, wenn keine Erklärung vorgelegt wird, mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2021 sichergestellt ist, dass § 62b EEG 2017 eingehalten wird. Nur ein bis zum 1. Januar 2021 umgesetztes Messkonzept kann zur Leistungsverweigerung berechtigen.

Mit Inkrafttreten des „Energiesammelgesetz“ werden vielfältige Anwendungsfragen insbesondere um die neu in das EEG 2017 eingefügten §§ 62a, 62b EEG 2017 gestellt. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der rechtskonformen Abgrenzung von an Dritte weitergeleiteten Strommengen, um eine Begrenzung der EEG-Umlage für eigenverbrauchte Mengen (weiterhin) in Anspruch nehmen zu können.

Auch öffentliche Einrichtungen wie etwa Krankenhäuser, Schwimmbäder und größere Zweckverbände für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung müssen sich mit den Anforderungen an eine rechtskonforme Strommengenabgrenzung auseinandersetzen. Hintergrund ist, dass derartige Einrichtungen aufgrund des steigenden Energiebedarfs und der damit einhergehenden höheren Kosten zunehmend auf die Wärme- und Stromerzeugung durch KWK-Anlagen umgestiegen sind. Da in diesen Eigenversorgungskonstellationen regelmäßig eine Belieferung Dritter mit Energie erfolgt – zu denken ist etwa an integrierte Ladenlokale (für Gastronomie, Kiosk oder Blumenhändler) bzw. Dienstwohnungen –, haben die jeweiligen Anlagenbetreiber grundsätzlich die Pflichten für Elektrizitäts-versorgungsunternehmen zu erfüllen. Für Drittstrommengen sind insoweit Meldepflichten zu beachten; die Mengen sind zudem viertelstundengenau vom Eigenverbrauch abzugrenzen und sind anders als eigenerzeugte und selbst verbrauchte Mengen hinsichtlich der anfallenden EEG-Umlage nicht begünstigungsfähig.

Der zuständige Netzbetreiber kann für vor dem 1. Januar 2018 verbrauchte Strommengen, welche unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen unterlagen, und die nicht mess- und eichrechtskonform voneinander abgegrenzt wurden, den jeweils geltenden höchsten EEG-Umlagesatz für die gesamte, also auch für die selbst verbrauchte Menge verlangen. Ein derartiger Zahlungsanspruch kann dabei bis zu zehn Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.





Hieraus können sich mitunter erhebliche finanzielle Risiken für den Anlagenbetreiber ergeben. In diesem Zusammenhang eröffnet § 104 Abs. 11 EEG 2017 die Möglichkeit, die Erfüllung des Anspruchs des Netzbetreibers auf Nachzahlung der EEG-Umlage für die gesamte Verbrauchsmenge zu verweigern.

Zu beachten ist, dass die Vorschriften der §§ 62a, 62b und 104 Abs. 10 und 11 EEG 2017 beim Wälzungsmechanismus der StromNEV-Umlage entsprechend anzuwenden sind.

**Netzbetreiber** sollten daher mit Letztverbrauchern mit Weiterleitungskonstellationen Kontakt aufnehmen und ein **nachvollziehbares Messkonzept anfordern. Betroffene** Unternehmen (z. B. Wasserverbände, Badelandschaften und Krankenhäuser) mit einem Letztverbrauch über 1 GWh in solchen Weiterleitungskonstellationen **sollten dringend für die Zukunft ein Messkonzept erarbeiten, dass die Einhaltung von § 62b EEG 2017 sicherstellt.**

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen bereits heute ein besinnliches Weihnachtsfest, einen beschaulichen Jahreswechsel und einen gelungenen Start in das Jahr 2021 voller Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

DR. BURRET GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
Michael Engelter  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater